

# **Satzung des Vereins zur Förderung von Kultur und Brauchtum e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung von Kultur und Brauchtum e.V.“, im folgenden Verein genannt.

Den Sitz hat der Verein in Wustermark und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam unter der Nummer 6936 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze der Tätigkeit**

Der Verein verfolgt mit Sitz in Wustermark ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Pflege von Ortsteilaktivitäten kultureller Art
- Pflege des ortstypischen Straßen- und Landschaftsbildes
- Förderung des Zusammenhalts der Bürger durch Brauchtum
- Aufwertung der Lebensqualität und Gemeinschaftssinn durch Förderung von Eigeninitiative in Wustermark
- Organisation von Freizeitaktivitäten und traditionellen Veranstaltungen

Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse oder sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität.

## **§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Bei Aufnahme Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod des Mitgliedes

Der Austritt muss unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter der Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Sollte der Vorstand bei seiner Entscheidung bleiben, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch das Mitglied zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Forderungen bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten**

Jedes Mitglied hat das Recht, sich in mehreren Abteilungen des Vereins zu betätigen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§ 6 Abteilungen und Ausschüsse**

Für die einzelnen Aktivitäten können gesonderte Abteilungen gebildet werden. Die Abteilungen sind unselbständige Untergliederungen im Verein.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung und Ausführung besonderer Aufgaben Ausschüsse zu berufen und diese mit Vereinsmitgliedern oder bei Bedarf ergänzend mit erfahrenen qualifizierten Nichtmitgliedern zu besetzen. Den Vorsitz für den einzelnen Ausschuss übernimmt das jeweilige, für den Aufgabenbereich zuständige bzw. bestimmte Vorstandsmitglied.

#### **§ 7 Organe, Wählbarkeit und Stimmrecht**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können nur volljährige und geschäftsfähige Mitglieder des Vereins.  
Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Diese ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen sowie Fälligkeiten
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung einberufen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden. Andere Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht in der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder, beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszweck erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.

Anträge können gestellt werden:

- von jedem stimmberechtigten Mitglied
- vom Vorstand

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens fünf v. H. der Mitglieder der Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart

- dem Schriftführer
- den bis zu 2 Beisitzern

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seinen Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt Ausschüsse einzusetzen und verbindliche Ordnungen zu erlassen.

Bei Austritt oder Ausfall eines Vorstandsmitgliedes durch Krankheit ist der Vorstand ermächtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der bisher von ihm wahrgenommenen Aufgaben zu betrauen.

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Im Falle der Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes endet dessen Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des durch die Neuwahl ersetzen, vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes geendet hätte.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen von ihm Beauftragten geleitet. Von der Mitgliederversammlung und den erweiterten Vorstandssitzung werden Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinen Vertreter oder Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

## **§ 10 Der erweiterte Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Vorstand (§ 9 )
- den Abteilungsleitern

Der erweiterte Vorstand beschließt über Angelegenheiten, die nicht ausschließlich der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen. Er berät über alle Vorlagen an die Mitgliederversammlung.

Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf von Vorstand einberufen.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht einem anderen Gremium des Vereins angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ord-

nungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

## **§ 12 Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

Liquidatoren sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bzw. der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Wustermark, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden hat.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung, sowie Änderungen nach Beschluss der Mitgliederversammlung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.